

Informationen zur Umsatzsteuer-Identifikations- nummer (UID)



Inhalt

Häufig gestellte Fragen	5
UID im Binnenmarkt	6
Wie ist die UID aufgebaut?	8
Welche Rechte und Pflichten haben Sie als Unternehmer/in mit einer gültigen UID?	10
Zusammenfassende Meldung (ZM)	11
Meldefrist der zusammenfassenden Meldung	12
Elektronische zusammenfassende Meldung	12
Formulare U 13 und U 14	13
Anleitung zum Ausfüllen der zusammenfassenden Meldung	14
Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen	15
UID-Bestätigungsverfahren	18
Was muss die Anfrage beim UID-Büro enthalten?	21
Zentrale Begriffe der Binnenmarktregelung	22
Innergemeinschaftliche Lieferung	22
Innergemeinschaftlicher Erwerb	23
Sonstige Leistung	24
Rechnungsausstellung	25
Glossar	26

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer!

Österreichs Wirtschaft spielt bei den Exporten weltweit ganz vorne mit. Unsere exportorientierten Unternehmen bilden seit jeher das Rückgrat des heimischen Wirtschaftsstandortes und tragen so auch maßgeblich zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen, unsere KMUs vor allem in schwierigen Zeiten kraftvoll zu unterstützen – zum Beispiel mit den Konjunkturpaketen und durch staatliche Garantien, für nicht ausreichende Rückversicherungsmöglichkeiten.



Zusätzlich sind wir bemüht, den Verwaltungsaufwand für unsere heimischen Betriebe klein zu halten. In diesem Sinne dient die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) bereits seit vielen Jahren dazu, unbürokratisch und rasch innergemeinschaftliche Exporte und Importe abzuwickeln. Sie ist mittlerweile ein nicht wegzudenkender Bestandteil des europäischen Wirtschaftslebens geworden, da so ein steuerfreies Liefern innerhalb der Europäischen Union ermöglicht wird.

Neben der Verwaltungsvereinfachung arbeiten wir stets an der weiteren Verbesserung unserer Services. Je umfangreicher Sie informiert sind, desto besser können Sie Ihre Geschäfte im Binnenmarkt abwickeln. Deshalb stellen wir Ihnen diese Broschüre zur Verfügung, die Ihnen einen Überblick darüber bieten soll, welche Details Sie im Zusammenhang mit der UID beachten müssen. Weitergehende Informationen und Ansprechpartner innerhalb der Finanzverwaltung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bmf.gv.at sowie in der Finanzdokumentation (Findok).

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihrem Unternehmen auch für die Zukunft alles Gute und vor allem viel Erfolg.

Ihr

Finanzminister, Josef Pröll



Hinweise

Ein „►“ vor einem Begriff weist auf einen Eintrag im Glossar hin. Dort finden Sie kurze Erläuterungen zu den gekennzeichneten Begriffen.

In der gesamten Broschüre werden, soweit dies möglich ist ohne die inhaltliche Verständlichkeit zu beeinträchtigen, auch die weiblichen Formen genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Der Begriff „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ wird mit „UID“ abgekürzt.



Häufig gestellte Fragen

Wo erhalte ich meine UID?

Die Vergabe Ihrer UID erfolgt ausschließlich über Ihr zuständiges Umsatzsteuer-Finanzamt.

Wo bekomme ich nähere Auskünfte zur österreichischen UID als Rechnungsmerkmal?

Die UID ist seit 1. Jänner 2003 in allen Rechnungen über Inlandsumsätze als zusätzliches Rechnungsmerkmal anzugeben: www.bmf.gv.at, Rubrik Steuern, Fachinformation/Umsatzsteuer. Diese Broschüre behandelt Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung der UID im Binnenmarkt! Vgl. Seite 6.

Muss die Adresse der Warenempfängerin/des Warenempfängers mit den zur ausländischen UID gespeicherten Daten ident sein?

Nein! Eine Lieferung oder sonstige Leistung kann an eine Filiale oder andere Betriebsstätte erfolgen. Für das Bestätigungsverfahren ist aber die zur UID gespeicherte Adresse des Unternehmens wesentlich.

Benötige ich eine eigene gültige UID für meine ZusammenfassendeMeldung?

Ja. Vgl. Seite 11; Zusammenfassende Meldung

UID im Binnenmarkt

Der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) kommt bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU (► **Binnenmarkt**) erhebliche Bedeutung zu, und zwar einerseits als Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung und andererseits im Zusammenhang mit der Erbringung von sonstigen Leistungen (Dienstleistungen).

Mit der Angabe einer UID gibt die/der ► **Abnehmer/in** (► **Erwerber/in bzw. Leistungsempfänger/in**) zu erkennen, dass sie oder er im anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt bzw. die sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und dort versteuert.

Verwendet der/die Leistungsempfänger/in beim Wareneinkauf gegenüber dem leistenden Unternehmen eine von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte UID, so unterliegen die in Rede stehenden Erwerbe grundsätzlich der Umsatzbesteuerung im anderen Mitgliedstaat.

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Geschäftspartnern in EU-Mitgliedstaaten treten, ist die UID zu verwenden. Diese erhalten Sie entweder gemeinsam mit Ihrer Steuernummer oder über Antrag (Formular U 15) vom zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt.

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig über UID, Firma, Name und Anschrift Ihrer EU-Geschäftspartner. Geben auch Sie neben der UID immer Ihre Firmendaten bekannt.

Bitte achten Sie dabei stets darauf, dass diese Daten (Firma, Name, Anschrift) mit den Angaben im UID-Vergabebescheid identisch sind. Kontrollieren Sie deshalb die Daten Ihres Bescheides sofort nach Erhalt und teilen Sie Schreibfehler oder Unrichtigkeiten umgehend Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt mit.

Das Formular U 15 finden Sie im Internet unter **www.bmf.gv.at**, Rubrik Tools, Formulare.



Bitte beachten Sie

Ihre UID ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos verbunden. Änderungen im Namen, im Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind prompt Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt zu melden.

Sie erhalten keinen Bescheid darüber, wenn diese Änderungen durchgeführt wurden, die erfolgten Korrekturen sind aus den vom Bundesrechenzentrum zugesendeten nächsten Kontonachrichten, Buchungsmittelungen, Bescheiden etc. ersichtlich.

Weichen die Daten, die Sie Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner mitgeteilt haben, von den Daten Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos ab, wird die Geschäftspartnerin oder der Geschäftspartner aus einem anderen Mitgliedstaat bei Überprüfung Ihrer UID keine Gültigkeitsbestätigung nach Stufe 2 erhalten und an Sie daher keine steuerfreie in-nergemeinschaftliche Lieferung aus-

führen bzw. die sonstige Leistung seinem Mitgliedstaat d. h. in dem er seinen Unternehmenssitz hat, versteuern (vgl. „UID-Bestätigungsverfahren“, Seite 18).

Tipp

Ein Aufdruck der UID und der aktuellen Firmendaten auf Ihren Geschäftspapieren bewahrt vor Irrtümern und Fehlern.

Die UID darf nur für den unternehmerischen Bereich verwendet werden. Erwirbt eine Privatperson etwa im Rahmen einer Auslandsreise Waren in einem anderen Mitgliedstaat, so unterliegen die Waren (Ausnahmen gelten z. B. für neue Kraftfahrzeuge) der ausländischen Umsatzsteuer (► **Ursprungslandprinzip**). Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer darf ihre oder seine UID nicht für Einkäufe für den privaten Gebrauch verwenden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (sonstigen Leistungen).

Wie ist die UID aufgebaut?

Jede UID besteht aus einem zweistelligen Länderkennzeichen sowie 2–12 weiteren Stellen:

Länderkennz.	EU-Mitgliedstaat	Weitere Stellen	Beispiel
AT	Österreich	9 Stellen	ATU12345678
BE	Belgien	10 Stellen	BE0123456789
BG	Bulgarien	9 oder 10 Stellen	BG123456789(0)
CY	Zypern	9 Stellen	CY12345678A
CZ	Tschechische Republik	8 (bis 10) Stellen	CZ12345678(90)
DE	Deutschland	9 Stellen	DE123456789
DK	Dänemark	8 Stellen	DK12345678
EE	Estland	9 Stellen	EE123456789
EL	Griechenland	9 Stellen	EL123456789
ES	Spanien	9 Stellen	ESA23456789
FI	Finnland	8 Stellen	FI12345678
FR	Frankreich	11 Stellen	FR12345678901
GB	Großbritannien	5*, 9 (bis 12) Stellen	GBAB345, GB123456789(012)
HU	Ungarn	8 Stellen	HU12345678
IE	Irland	8 Stellen	IE1A34567B
IT	Italien	11 Stellen	IT12345678901
LT	Litauen	9.(bis 12) Stellen	LT123456789(012)
LU	Luxemburg	8 Stellen	LU12345678
LV	Lettland	11 Stellen	LV12345678901
MT	Malta	8 Stellen	MT12345678
NL	Niederlande	12 Stellen	NL123456789B12

PL	Polen	10 Stellen	PL1234567890
PT	Portugal	9 Stellen	PT123456789
RO	Rumänien	mindestens 2, maximal 10 Stellen	RO12(34567890)
SE	Schweden	12 Stellen	SE123456789012
SI	Slowenien	8 Stellen	SI12345678
SK	Slowakei	10 Stellen	SK1234567890

* In den „weiteren Stellen“ können auch Buchstaben enthalten sein.



Welche Rechte und Pflichten haben Sie als Unternehmer/in mit einer gültigen UID?

- Wenn sich die leistungsempfangende Unternehmerin oder der leistungsempfangende Unternehmer mit einer gültigen UID ausweist, kann das leistende Unternehmen seine Lieferungen im ► **Binnenmarkt** grundsätzlich steuerfrei tätigen bzw. davon ausgehen, dass die sonstige Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin bezogen und somit in dem EU-Mitgliedstaat versteuert wird, wo er/sie sein/ihr Unternehmen betreibt.
- Sie können die Gültigkeit der Firmendaten einer Geschäftspartnerin oder eines Geschäftspartners in einem EU-weiten Bestätigungsverfahren überprüfen lassen.
- Als Unternehmer/in müssen Sie monatlich bzw. vierteljährlich (wenn Sie Ihre Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgeben) eine ► **Zusammenfassende Meldung** über Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen im EU-Raum grundsätzlich elektronisch über ► **FinanzOnline** übermitteln.
- Als ► **Erwerber/in** sind Sie verpflichtet, ► **Erwerbsteuer** an das Umsatzsteuer-Finanzamt zu entrichten. Wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können Sie die ► **Erwerbsteuer** als Vorsteuer in Abzug bringen (vgl. Seite 23).
- Als Empfänger/in sonstiger Leistungen geht die Steuerschuld auf Sie über (siehe S. 24). Sie können die Steuer, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Abzug bringen.



Zusammenfassende Meldung (ZM)

Alle Unternehmer/innen die innergemeinschaftliche Lieferungen oder bestimmte sonstige Leistungen an Geschäftspartner/innen in anderen Mitgliedstaaten erbringen (siehe S. 24) oder unternehmensintern Waren in einen anderen Mitgliedstaat ► **verbringen**, müssen zusätzlich zu allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und der jährlichen Umsatzsteuererklärung eine so genannte ► **Zusammenfassende Meldung** über innergemeinschaftliche Lieferungen oder diese sonstigen Leistungen über ► **FinanzOnline** übermitteln (vgl. Seite 12) bzw. mit dem Formular U 13 bzw. U 14 (vgl. Seite 13) beim zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt einreichen.

Bei der ZM handelt es sich um eine Abgabenerklärung. Die Abgabe der ZM bei Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt kann daher durch Festsetzung einer Zwangsstrafe (Höchstbetrag € 5.000,-) erzwungen werden. Bei verspäteter Einreichung kann zudem ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (Höchstbetrag € 2.200,-).

Gleichzeitig stellt die ZM eine für die gesamte EU vorgesehene Kontrollmeldung dar. Die darin erfassten Daten stehen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten wechselseitig über das Mehrwertsteuerinformationssystem (MIAS) elektronisch zur Verfügung. Meldepflichtig sind laut Anhang zum Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung) Unternehmer (§ 2), die innergemeinschaftliche Lieferungen, sonstige Leistungen (Art. 196 MwStRL) oder einer Lieferung gleichgestellte ► **Verbringungen** ausgeführt haben.

Führen pauschalisierte Land- und Forstwirte innergemeinschaftliche Lieferungen aus, so müssen sie ebenfalls eine ZM abgeben.

Seit 1.1.2010 sind in der ZM auch jene sonstige Leistungen in anderen Mitgliedsstaaten, für die die Empfängerin oder der Empfänger der sonstigen Leistung zwingend die Steuer schuldet, in der ZM analog zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen zu erfassen (siehe S. 24).

„Null-Meldungen“ sind nicht abzugeben, das heißt, wenn in einem Kalendermonat/Quartal keine innergemeinschaftliche Lieferung oder sonstige Leistung oder ► **Verbringung** durchgeführt wurde, haben Sie auch keine ZM zu erstellen.

Meldefrist der Zusammenfassenden Meldung

Die ZM ist bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates beim Finanzamt abzugeben. Unternehmerinnen und Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, haben die ZM bis zum Ablauf des auf jedes Kalenderviertel (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates abzugeben.

Bitte beachten Sie

Beim ► **Dreiecksgeschäft** (vgl. Formular U 13a) sind die Lieferungen der Erwerberin oder des Erwerbers an die Empfängerin bzw. den Empfänger in jenem Meldezeitraum anzugeben, in dem die Steuerschuld für diese Lieferungen entstanden ist.

Elektronische Zusammenfassende Meldung

Seit April 2004 ist die Zusammenfassende Meldung (ZM) für Meldezeiträume ab dem 1. Quartal 2004 grundsätzlich elektronisch über ► **FinanzOnline** zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke (Formular U 13 bzw. U 14) verwendet werden. Eine „Vermutung der Unzumutbarkeit“ gilt für jene Steuerpflichtige, die die Steuererklärung selbst einreichen – das heißt also für steuerlich nicht vertretene Abgabepflichtige –, denen die technische Ausstattung (Computer mit Internetanschluss) fehlt oder wenn der Vorjahresumsatz € 100.000,- (ab 1.1.2011: € 30.000,-) nicht übersteigt. Aufgrund der automatischen Kontrolle kann es bei der Übermittlung durch FinanzOnline zu keinen Fehlern kommen und Sie ersparen sich Rückfragen durch die Finanzverwaltung.

Hinweis

Zu ► **FinanzOnline** gelangen Sie unter **www.finanzonline.at**

Wo finden Sie Informationen?

Eine Fülle an allgemeinen und zielgruppenspezifischen Informationen zu ► **FinanzOnline** finden Sie unter **www.finanzonline.at**. Für alle weiteren Fragen zum Online-Verfahren stehen wir Ihnen ebenso telefonisch unter 0810/22 11 00 von Montag bis Freitag, 08.00 bis 18.00 Uhr, österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung. Weitere Details bezüglich ZM-Erstübermittlung, Berichtigung bzw. Gesamtrückziehung entnehmen Sie bitte den Hilfe-Texten in ► **FinanzOnline**.

Formulare U 13 und U 14

Unternehmen, die ihre ZM nicht elektronisch übermitteln können, müssen für die Abgabe der ZM die dafür vorgesehenen Originalformulare U 13 bzw. U 14 verwenden. Die bedruckten oder händisch ausgefüllten ZM werden eingescannt. Ein Download dieser Formulare ist technisch nicht möglich, da sie speziell für eine maschinelle Verarbeitung aufbereitet werden.

Das Fortsetzungsblatt U 14 ist dann zu verwenden, wenn die auf dem Formular U 13 vorgesehenen zehn Zeilen nicht ausreichen. Sind pro Meldezeitraum mehrere Fortsetzungsblätter nötig, sind diese zusammenzuheften und – beginnend mit 001 – fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl der verwendeten Fortsetzungsblätter U 14 ist auf dem Formular U 13 einzutragen.

Aktuelle Informationen zur UID finden Sie auf **www.bmf.gv.at**, im Bereich Themen A–Z, UID-Nummer.

Die Ausfüllhilfe U 13a können Sie kostenlos auf unserer Website, Rubrik Tools, Formulare herunterladen oder Sie wenden sich direkt an Ihr Umsatzsteuer-Finanzamt. Die Formulare U 13 und U 14 können aufgrund des Spezialdruckes jedoch NICHT heruntergeladen werden!

Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung

Unabhängig davon, ob Sie Ihre Daten elektronisch übermitteln oder die Formulare U 13 bzw. U 14 verwenden, beachten Sie beim Ausfüllen bitte Folgendes: Tragen Sie stets rechts oben auf dem Formular U 13 sowohl Ihre eigene UID als auch Ihre Finanzamts- und Steuernummer ein. Auch der Meldezeitraum ist immer anzuführen.

Hinweis

Ihre Finanzamtsnummer können Sie dem Bescheid über die Vergabe der UID entnehmen.

Laut Umsatzsteuergesetz 1994 sind zu melden:

- a) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 UStG und sonstigen Leistungen in einem anderen Mitgliedsstaat:
- UID der Erwerberin/des Erwerbers bzw. der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers in einem anderen EU-Mitgliedstaat, an den die innergemeinschaftlichen Lieferungen und/oder sonstige Leistungen ausgeführt wurden. Bei sonstigen Leistungen tragen Sie zusätzlich die Ziffer 1 in die Spalte „sonstige Leistung“ ein. In einem anderen EU-Mitgliedstaat erbrachte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger nach Art. 196 MwSt-RL zwingend die Steuer schuldet, sind in den Meldezeitraum aufzunehmen, in dem die Leistung erfolgt ist. Eine spätere Rechnungsausstellung hat keine Auswirkung auf den maßgeblichen Meldezeitraum. Sämtliche sonstige Leistungen an einen Unternehmer innerhalb eines Meldezeitraums sind zusammenzufassen und in einer Zeile gesondert anzugeben.
- Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher im Meldezeitraum an die Erwerberin oder den Erwerber getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen und/oder sonstige Leistungen in ganzen EURO-Beträgen. Bemessungsgrundlage ist das ► **Entgelt**.

Bitte beachten Sie

Für die Lieferung neuer Fahrzeuge an ► **Abnehmer/innen** ohne UID gelten Sonderregelungen. Fragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt nach!

b) Bei ► **Verbringungen** im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Z 1 UStG, die innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellt sind:

- UID der Unternehmerin/des Unternehmers in einem anderen EU-Mitgliedstaat, an den die Gegenstände unternehmensintern verbracht wurden.
 - Die auf den Meldezeitraum entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen in ganzen EURO-Beträgen. Bemessungsgrundlage sind der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.
- c) Bei Vorliegen eines ► **Dreiecksgeschäftes** hat die oder der Zweite in der Reihe (als ► **Erwerber/in**) in der ZM Folgendes anzugeben:
- Hinweis auf das Vorliegen eines ► **Dreiecksgeschäftes**: Tragen Sie die Ziffer 1 in die Spalte „Dreiecksgeschäfte“ ein.

- UID der Empfängerin oder des Empfängers im Bestimmungsmitgliedstaat.
- Summe der Entgelte für sämtliche Lieferungen jeweils an dieselbe Empfängerin oder denselben Empfänger in ganzen EURO-Beträgen. Bei der Lieferung des ersten Unternehmers an den zweiten Unternehmer handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung (siehe Ausfüllhilfe U 13a auf www.bmf.gv.at unter Tool „Formular“).

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen innergemeinschaftlicher Umsätze, etwa durch eine Rabattgewährung, ist dies für jenen Meldezeitraum zu melden, in dem die Änderung eingetreten ist. In der Meldung ist der Änderungsbetrag mit der Summe der Bemessungsgrundlagen, der in diesem Meldezeitraum an die/den jeweilige/n ► **Erwerber/in bzw. Leistungsempfänger/in** ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen, zu saldieren. Ergibt sich dadurch eine negative Bemessungsgrundlage, ist vor den Betrag ein Minus zu setzen.

Sollte sich herausstellen, dass eine ZM unrichtig oder unvollständig abgegeben wurde, ist diese ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen. Bitte geben Sie in der ZM unbedingt den betreffenden Meldezeitraum (Monat/Quartal und Jahr) sowie den Hinweis auf Berichtigung unter Angabe des Ausstellungsdatums der ursprünglichen Meldung an.

Hinweis

Eine nachträgliche Berichtigung einer unrichtigen bzw. unvollständigen ZM ist von der Änderung der Bemessungsgrundlage zu unterscheiden!

Beachten Sie bei einer nachträglichen Berichtigung bitte Folgendes:

- Tragen Sie bei Berichtigung einer unrichtigen oder falsch verwendeten ausländischen UID in der ZM die unrichtige bzw. falsch verwendete UID in der Spalte „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ sowie den Buchstaben „F“ (für „Storno“) in der Spalte ► **„Dreiecksgeschäfte“** ein. Die Spalte „Summe der Bemessungsgrundlagen“ bleibt leer. Bitte tragen Sie auch nicht „0“ ein! Führen Sie in der darauf folgenden Zeile immer die korrekte UID mit den entsprechenden Daten an.
- Ist eine Zeile mit ► **„Dreiecksgeschäften“** betroffen, ist diese unter Angabe der allenfalls unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID (ohne Bemessungsgrundlage) mit „0“ in der Spalte „Dreiecksgeschäft“ zu stornieren.
- Ist eine Zeile mit sonstigen Leistungen betroffen, ist diese unter Angabe der allenfalls unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID (ohne Bemessungsgrundlage) mit „0“ in der Spalte „Sonstige Leistungen“ zu stornieren.
- Bei einer betragsmäßigen Berichtigung ist in der ZM die betreffende UID sowie die richtige zusammengefasste Bemessungsgrundlage für den betreffenden Meldezeitraum einzutragen. Bitte nicht den Differenzbetrag angeben!
- Grundsätzlich bleibt es Ihnen im Falle einer Berichtigung überlassen, ob Sie die gesamte ZM eines Meldezeitraums neu ausfertigen oder nur die fehlerhaften Zeilen melden und berichtigen.
- Jeder zu berichtigende Meldezeitraum ist in einer gesonderten ZM zu erfassen. Eine Berichtigung in einer ZM der nachfolgenden Meldezeiträume ist unzulässig!

Hinweis

Berichtigungsmeldungen, wie auch Erstmeldungen, können sowohl elektronisch über ► **FinanzOnline** übermittelt als auch mit dem Formular U 13 bzw. U 14 abgegeben werden.

Berichtigungen haben stets in Euro zu erfolgen. Es ist immer auf ganze Euro-Beträge zu runden.

Wichtig

Zusammenfassende Meldungen, die über FinanzOnline übermittelt wurden, dürfen nur über FinanzOnline berichtigt werden (**keine Papiermeldung!!**).

Die Vorgangsweise bei Berichtigungen in FinanzOnline ist selbsterklärend. Die Daten der Erstmeldung können über die Funktion „Innergemeinschaftliche Warenlieferungen bearbeiten“ ergänzt bzw. geändert (überschrieben) werden. Nach erfolgter Überprüfung der Berichtigung werden die berichtigten Daten gesendet. Weitere Details dazu finden Sie in den Hilfetexten in FinanzOnline bzw. für das Datenstrom-Verfahren in den Informationen für Softwarehersteller.

Wird eine Berichtigung einer elektronisch übermittelten Zusammenfassenden Meldung erforderlich, so ist immer die korrigierte Gesamtmeldung – und nicht nur die betroffenen Meldezeilen – als Berichtigung zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für das Datenstrom-Verfahren.

Zusätzlich zu Ihrer ZM müssen Sie die Daten über die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen auch an die STATISTIK AUSTRIA übermitteln (so genannte ► **INTRASTAT-Meldungen**). Telefonische Auskünfte erteilt die STATISTIK AUSTRIA unter der 01/711 28-7583.

UID-Bestätigungsverfahren

Damit sich Unternehmerinnen und Unternehmer von der Gültigkeit der UID einer EU-Geschäftspartnerin oder eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt.

Wie oft Sie das Bestätigungsverfahren in Anspruch nehmen, bleibt Ihnen überlassen.

Sie können entscheiden, ob alle oder nur neue Kunden durch Anfrage überprüft oder nur Stichproben durchgeführt werden sollen. Es obliegt auch Ihrer Entscheidung, wie oft Sie sich die UID während Ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bestätigen lassen. Bei einer längerfristig aufrechten Geschäftsbeziehung wird man eher auf die Gültigkeit vertrauen können.

Hat eine Unternehmerin oder ein Unternehmer eine Lieferung steuerfrei oder eine sonstige Leistung als nicht in Österreich steuerbar behandelt und stellt sich in Folge heraus, dass bei innergemeinschaftlichen

Lieferungen die Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 UStG bzw. bei sonstigen Leistungen keine Unternehmer-eigenschaft des Leistungsempfängers vorliegen, so fällt grundsätzlich auch die Steuerbefreiung weg bzw. ist die sonstige Leistung in Österreich steuerbar (Unternehmerort).

Die Richtigkeit einer UID kann überprüft werden

- über ► **FinanzOnline** oder
- vom UID-Büro des BMF oder
- über die Internet-Adresse:
[http://ec.europa.eu/taxation_](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies)
[customs/vies](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies)

Überprüfung beim ► **UID-Büro** des BMF in 4975 Suben 25:

Montag bis Donnerstag 7.30–18.00 Uhr

Freitag 7.30–15.30 Uhr

Telefon: 0810/005310 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

Fax: 0810/005012

Hinweis

Die Anfrage an das ► **UID-Büro** des Bundesministeriums für Finanzen ist gebührenfrei.

Bei der Anfrage an das ► **UID-Büro** können Sie zwischen zwei Informationsstufen wählen:

- **Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren):** Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID überprüft. Der Bezug zu einem bestimmten Unternehmen wird nicht hergestellt.
Grundsätzlich sind positive Bestätigungen nach Stufe 1 ausreichend. Das Bestätigungsverfahren der Stufe 1 kann auch über FinanzOnline, Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung, oder über den Server der EU erfolgen. Diese Abfrage steht Ihnen auch zur Bestätigung der österreichischen UID eines anderen österreichischen Unternehmens zur Verfügung.
- **Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren):** Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID in Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Seit 1. Jänner 2009 steht das Bestätigungsverfahren Stufe 2 ebenfalls über FinanzOnline, Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung zur Verfügung, seit 2010 können auch über den Server der EU UID-Nummern auf Stufe 2 bestätigt werden. Die Anfrage nach Stufe 2 ist dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Warenempfängerin oder des Warenempfängers bzw. deren oder dessen Unternehmereigenschaft bestehen oder wenn mit einer Geschäftspartnerin oder einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

Anfragen beim ► **UID-Büro** können entweder telefonisch, per Fax oder schriftlich gestellt werden. Bei Ihrem Finanzamt erhalten Sie für die Bestätigung einer UID das Formular U 16. Dieses können Sie beliebig oft vervielfältigen bzw. aus dem Internet auf **www.bmf.gv.at**, Rubrik Services, Formulare kostenlos herunterladen.

Bei Abfragen über FinanzOnline geben Sie bitte Ihre UID-Nummer sowie die Nummer Ihrer ausländischen Geschäftspartnerin oder Ihres ausländischen Geschäftspartners ein. Das UID-Bestätigungsverfahren ist auch über den EU-Server verfügbar.

Sie haben in Folge die Wahl zwischen einer Abfrage Stufe 1 oder Stufe 2. Bei einer Abfrage Stufe 2 erhalten Sie bei gültiger UID-Nummer außerdem den Firmenwortlaut und die Adresse Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihres Geschäftspartners.

Wenn Sie sich für Stufe 1 entscheiden, ist eine Eingabe der eigenen UID nicht erforderlich. Für eine Abfrage

Stufe 2 ist es notwendig, die eigene UID anzugeben. In diesem Fall wird gleichzeitig mit der Abfrage automatisch eine Referenznummer erstellt, mit der sich Ihre Abfrage eindeutig zuordnen lässt.

Tipp

Drucken Sie die Bestätigung aus, sie dient als Nachweis für Ihre Abfrage und ist ein Hinweis auf die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Art. 7 Abs. 4 UStG).

Bei einer Anfrage über den EU-Server können Sie mit Eingabe Ihrer UID-Nummer eine Bestätigung für Ihre Abfrage bekommen. Diese ist notwendig für den Nachweis Ihrer Abfragen und ist dem Ausdruck von FinanzOnline-Abfragen bzw. der Bestätigung über die Abfrage des UID-Büros gleichgestellt.

Stellen Sie bitte bei Abweichungen des Bestätigungsverfahrens zu Ihren Unterlagen mit Ihrem Partnerunternehmen Kontakt her und vergewissern Sie sich bezüglich der zutreffenden Daten.



Was muss die Anfrage beim UID-Büro enthalten?

- **Stufe 1:** Eigene UID, eigenen Namen (Firma) und eigene Anschrift sowie die in einem anderen Mitgliedstaat vergebene UID.
- **Stufe 2:** Neben den Angaben in Stufe 1 auch Name und Anschrift des ausländischen Inhabers der UID.

Die Bestätigung wird in jedem Fall schriftlich erteilt und ist von der oder dem Anfragenden als Beleg aufzubewahren. Trifft die UID der oder des Anfragenden nicht zu, wird die Anfrage mit dem Vermerk „Die UID des Anfragenden ist nicht gültig!“ zurückgewiesen.

Sollte die Antwort auf Ihre Anfrage „Die UID ist nicht gültig!“ lauten, kontaktieren Sie bitte Ihre Geschäftspartnerin oder Ihren Geschäftspartner und überprüfen Sie, ob die UID richtig an-

gegeben wurde. Bei Anfragen der Stufe 2 müssen Sie dem ► **UID-Büro** die Daten Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihres Geschäftspartners so bekannt geben, wie diese bei der für die Geschäftspartnerin oder dem Geschäftspartner zuständigen Finanzverwaltung zum Zwecke des Bestätigungsverfahrens gespeichert sind. Die Daten der handelsrechtlichen Registrierung oder der Aufdruck auf den Geschäftspapieren können davon abweichen!

Welche Umstände die Ungültigkeitserklärung einer UID ausgelöst haben, darf Ihnen aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden!

Bei der Selbstabfrage über die Internet-Adresse:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

oder über FinanzOnline können Sie rund um die Uhr das Bestätigungsverfahren in Anspruch nehmen.

Bei weiteren Fragen zum Umsatzsteuergesetz, zur Handhabung der UID oder zur ZM wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Umsatzsteuer-Finanzamt, welches Ihnen für Anfragen jederzeit gerne zur Verfügung steht. Bitte informieren Sie sich auch rechtzeitig über die aktuelle Gesetzeslage.

Zentrale Begriffe der Binnenmarktregelung

Innergemeinschaftliche Lieferung

Liefert ein Unternehmen in Österreich an einen Unternehmen im übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet**, so ist diese Lieferung unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Die Unternehmerin oder der Unternehmer oder ein/e ► **Abnehmer/in** muss den Liefergegenstand in das übrige ► **Gemeinschaftsgebiet** befördert oder versendet haben.
- Die/der ► **Abnehmer/in** ist eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die oder der den Gegenstand für ihr oder sein Unternehmen erwirbt. Auch juristische Personen, die selbst nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, fallen hierunter.
- Der Erwerb unterliegt beim ► **Abnehmer** der Umsatzbesteuerung (vgl. „Innergemeinschaftlicher Erwerb“, S. 23).

Das Erfüllen der letzten beiden Voraussetzungen gilt als nachgewiesen, wenn die/der ► **Abnehmer/in** ihre oder seine UID angibt. Die UID der Abnehmerin oder des Abnehmers ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen, damit bei allfälligen später aufgedeckten unrichtigen Angaben der Abnehmerin oder des Abnehmers die Steuerfreiheit für den Lieferer dennoch erhalten bleibt. In Abholfällen hat die liefernde Unternehmerin oder der liefernde Unternehmer die Identität des Abholenden festzuhalten.

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch, wenn eine Unternehmerin oder ein Unternehmer Gegenstände seines Unternehmens in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner Verfügung verbringt. Ausgenommen sind Gegenstände, die nur zur vorübergehenden Verwendung im anderen Mitgliedstaat dienen, wie z. B. Werkzeug für eine Baustelle.

Das innergemeinschaftliche ► **Verbringen** ist im Inland grundsätzlich steuerfrei, löst aber im anderen Mitgliedstaat ► **Erwerbsteuerbarkeit** aus. Bemessungsgrundlage sind der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Das Gegenstück zur innergemeinschaftlichen Lieferung ist der innergemeinschaftliche Erwerb. Bezieht eine Unternehmerin oder ein Unternehmer in Österreich Waren von einer anderen Unternehmerin oder einem anderen Unternehmer aus dem übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet** für ihr oder sein Unternehmen, so liegt ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Einfuhrumsatzsteuer fällt nur bei Importen aus ► **Drittstaaten** an. Bei einem Warenerwerb aus dem ► **Gemeinschaftsgebiet** wird die Einfuhrumsatzsteuer durch die ► **Erwerbsteuer** ersetzt. Die ► **Erwerbsteuer** ist an das für Sie zuständige Finanzamt zu entrichten.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

1. ein Gegenstand aus dem übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet** ins Inland gelangt, und
2. die/der ► **Erwerber/in** eine Unternehmerin oder ein Unternehmer ist, die oder der den Gegenstand für ihr/sein Unternehmen erwirbt, oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
3. die Lieferung an die/den ► **Erwerber/in** durch eine Unternehmerin oder einen Unternehmer gegen ► **Entgelt** im Rahmen ihres oder seines Unternehmens ausgeführt wird, und
4. die Lieferung an die/den ► **Erwerber/in** nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund z. B. der Kleinunternehmerregelung steuerfrei ist.

Als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt auch die Verbringung von Unternehmensgegenständen aus dem übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet** ins Inland durch eine Unternehmerin oder einen Unternehmer zu ihrer oder seiner Verfügung. Ausgenommen ist bloß die vorübergehende Verwendung im Inland, wie z. B. die Verwendung von Baumaterial für eine Baustelle.

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats.

Sonstige Leistung

Seit 1.1.2010 richten sich die Bestimmungen für den Ort der sonstigen Leistung grundsätzlich nach der Unternehmereigenschaft der Empfängerin oder des Empfängers.

So wird eine sonstige Leistung, wenn der Empfänger Unternehmer ist, an dem Ort ausgeführt, an dem die Leistung beziehende Unternehmerin oder der Leistung beziehende Unternehmer ihr oder sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt.

Ist der Empfänger Nichtunternehmer, wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem die leistende Unternehmerin bzw. der leistende Unternehmer ihr oder sein Unternehmen betreibt.

Die UID ist der Nachweis für die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers. Bisherige Regelungen zur sonstigen Leistung innerhalb der EU werden mit dieser neuen Regelung hinfällig.

Sonstige Leistungen, bei denen es nach Art. 196 MwSt-RL zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin kommt, der/die Unternehmer bzw. Unternehmerin (UID!) ist, müssen in die Zusammenfassende Meldung aufgenommen werden.

Darunter fallen alle sonstigen Leistungen, die nach der Generalklausel in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund § 3a Abs. 6 UStG zu versteuern sind, insbesondere:

- Güterbeförderungen
- Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen

- Bisherige „Katalogleistungen“ (§ 3a Abs. 14 UStG) an Kunden aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet
- Vermittlungsleistungen
- Besorgungsleistung von den hier angeführten sonstigen Leistungen
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer ohne UID sind nicht in die ZM aufzunehmen!

Rechnungsausstellung

Der Lieferer hat über die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder sonstige Leistung eine Rechnung auszustellen (vgl. § 11 UStG und Art. 11 UStG), in der sowohl die eigene UID als auch jene der

Abnehmerin oder des Abnehmers anzuführen sind. In der Rechnung muss auch auf die Steuerfreiheit bzw. auf den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden.



Glossar

Abnehmer/in: Leistungsempfänger/in

Binnenmarkt: Raum ohne Binnen-
grenzen, beispielsweise EU-Binnen-
markt.

Dreiecksgeschäft: Besondere Form
des Reihengeschäfts über Lieferungen
mit drei Unternehmern, mit (Wohn-)
Sitz in drei verschiedenen Mitglied-
staaten.

Drittstaaten: Länder, die nicht EU-
Mitglied sind.

Entgelt: Alles, was die Erwerberin
oder der Erwerber für den Erhalt der
Leistung aufzuwenden hat (z. B. Kauf-
preis für die Ware zzgl. Nebenkos-
ten).

Erwerber/in: Vgl. Abnehmer/in

Erwerbsteuer: Steuer für den innerge-
meinschaftlichen Erwerb. Tritt im
EU-Binnenmarkt an die Stelle der
Einfuhrumsatzsteuer (EUST).

FinanzOnline: Elektronisches Daten-
übermittlungsverfahren zwischen an-
gemeldeten Teilnehmerinnen oder Teil-
nehmern und der Finanzverwaltung.

Gemeinschaftsgebiet: Umfasst neben
dem Inland die Gebiete der übrigen
EU-Mitgliedstaaten.

INTRASTAT: Im Rahmen der Euro-
päischen Union entwickeltes Erhe-
bungssystem für den innergemein-
schaftlichen Warenaustausch. Unter-
nehmer/innen melden monatlich ihre
Bezüge und Lieferung oder sonstige
Leistungen aus bzw. in die Länder
der Europäischen Union den zustän-
digen Stellen des jeweiligen Mitglied-
staates (in Österreich: STATISTIK
AUSTRIA).

Katalogleistungen: Im § 3a Abs. 14
UStG genannte Leistungen (z. B.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Dolmet-
scher, Werbung, Beratung, Datenver-
arbeitung).

Mehrwertsteuer-Informations-Austausch-System (MIAS): Europaweites Amtshilfesystem, bei dem die Daten der ZM zwischen den Mitgliedstaaten elektronisch ausgetauscht werden.

UID-Büro: Büro des Bundesministeriums für Finanzen zur gebührenfreien Überprüfung der UID von EU-Geschäftspartnerinnen und -partnern.

Unecht befreite Umsätze: Steuerbefreiung, die zum Verlust des Vorsteuerabzugs führt (in § 6 Abs. 1 Z 7 bis Z 28 UStG angeführte Umsätze).

Ursprungslandprinzip: Umsatzbesteuerung richtet sich nach den Verhältnissen des Herkunftslandes. Gegenteil ist das Bestimmungslandprinzip: Umsatzbesteuerung richtet sich nach den Verhältnissen des Destinationslandes.

Verbringen (Verbringung): Unternehmensinternes Verbringen von Gegenständen in einen anderen EU-Mitgliedstaat (wird nach der Binnenmarktregelung der innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt).

VIES: Value added tax Information Exchange System, vgl. MIAS.

Zusammenfassende Meldung (ZM): monatliche oder quartalsmäßige Meldung über steuerfreie Lieferung oder sonstige Leistungen an Unternehmer/innen in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung V/7, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Steuerfahndung und Abteilung VI/4 Umsatzsteuer

Grafik: Seidl und Hödlmoser Werbeagentur

Fotos: iStockphoto

Druck: Druckerei des BMF

Wien, Juli 2010

www.bmf.gv.at